



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 78	-GE/19 16
Datum: 28. OKT. 1996	
Verteilt 28. Okt. 1996 <i>Bel</i>	

H. Jajic

Unser Zeichen: 1639/96/Mag.Mi/GG
Sachbearbeiter: Mag. Miller
Tel.Nr.: 40190-238 DW
Datum: 22.10.1996

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz,
das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.Klaus Hübner e.h.
(Präsident)



Dr.Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: 1/96/Dr.Höfle/GG

Sachbearbeiter: Mag.Müller

Tel.Nr.: 40190-238 DW

Datum: 22.10.1996

**Begutachtung
des Entwurfes eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden sowie
des Entwurfes einer Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer bei
Bildschirmarbeit**

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder begrüßt jeden Schritt zu mehr Flexibilität im Wirtschaftsleben. Dies ist wesentliche Voraussetzung für ein Bestehen im internationalen Wettbewerb. Die vorliegenden Entwürfe für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes kommen dem nur sehr begrenzt entgegen.

Ziel sollte eine generelle Durchrechnungsmöglichkeit ohne KV-Ermächtigung sein.

Eine tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden soll generell auf betrieblicher oder einzelvertraglicher Ebene vereinbart werden können.

Weiters sollte gesetzlich die Möglichkeit verankert werden, daß im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitszeit auch auf Feiertage oder Sonntage fallen kann (ohne Zuschläge), wobei dem Arbeitnehmer ein jederzeitiges Widerrufsrecht einzuräumen ist. Begründung: Immer häufiger wollen Arbeitnehmer die Flexibilität nützen, antizyklisch an Wochentagen Freizeit zu konsumieren und am Wochenende zu arbeiten. De lege lata hätte der Arbeitgeber dies zu verhindern, um sich nicht strafbar zu machen. Eine derartige Regelung ist auch notwendig, um eine Benachteiligung der im Unternehmen tätigen Mitarbeiter gegenüber Telearbeitern hintanzuhalten.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

§ 4 Abs. 3 - 5 AZG:

Die im Abs. 5 neu geschaffene Durchrechnung ist zu begrüßen. Wir bedauern jedoch, daß der Rechtsanwender immer noch mit zwei Durchrechnungsmodellen (Handel und allgemein) konfrontiert und es somit nicht zu einer "einheitlichen" Lösung gekommen ist.

§ 4 Abs. 6 AZG:

Der zweite Satz sollte weggelassen werden. Das Erfordernis der Zustimmung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber wird von uns entschieden abgelehnt. Dies u.a. deshalb, weil die Zustimmung an keine Voraussetzungen gebunden ist - ein offenes Tor für "Machtspiele" und Willkür -, aber auch deshalb, weil das AZG selbst i.d.Z. schon ausreichende Grenzen vorgibt (vgl. § 4 Abs. 5 AZG), sodaß es keiner weiteren "Kontrolle" der o.a. Körperschaften bedarf. Im übrigen ist ja (zum Glück) auch keine Zustimmung erforderlich, wenn der Kollektivvertrag den Einzeldienstvertrag zu einer Regelung gemäß § 4 Abs. 5 ermächtigt.

§ 4 Abs. 8 AZG:

Der zweite Satz sollte weggelassen werden. Zur Begründung vgl. Stellungnahme zu § 4 Abs. 6 AZG.

§ 5 Abs. 2 AZG:

Der zweite Satz sollte weggelassen werden. Zur Begründung vgl. Stellungnahme zu § 4 Abs. 6 AZG.

§ 5a Abs. 4 AZG:

Der zweite Satz sollte weggelassen werden. Zur Begründung vgl. Stellungnahme zu § 4 Abs. 6 AZG.

§ 7 Abs. 1 AZG:

Die bisherige Wortfolge "...unbeschadet der Bestimmungen des § 8..." ist entfallen. Die EB kommentieren diesen Entfall nicht. Unklar bleibt daher, ob i.d.Z. eine Änderung eintreten soll.

§ 19c+d AZG:

Die Einschränkungen für die einseitige Änderung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber sollen jetzt generell gelten (§ 19c Abs. 2 AZG). Wir sehen diese Einschränkung des Direktionsrechts des Arbeitgebers als einen Eingriff in die freie unternehmerische Disposition ab. Wenn diese Einschränkung schon notwendig erscheint, so sollte wenigstens § 19d Abs. 3 AZG gestrichen werden, weil die dortigen Z. 1 - 3 im wesentlichen schon von den Z. 1 - 4 des § 19c Abs. 2 AZG erfaßt sind.

§ 19e Abs. 2 AZG:

Daß Guthaben an Normalarbeitszeit mit einem Zuschlag von 50 % (und somit als Überstunden) abzugelten sind, ist aus unserer Sicht nicht einzusehen. Die Abgeltung hat vielmehr 1 : 1 zu erfolgen. Auch die "Pönalisierung" des ohne wichtigen Grund vorzeitig Austretenden erscheint uns nicht sinnvoll. Wie den EB zu entnehmen ist, dient dabei § 10 Abs. 2 UrlG als Vorbild. Gerade diese Bestimmung ist in der Vergangenheit immer wieder Bestandteil der Kritik an der Verfassungskonformität des UrlG gewesen, weil sie z.B. den berechtigt Entlassenen besser stellt (vgl. zuletzt Aigner, in: ZAS Heft 5, Sept. 1996, S. 145ff.).

§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 4, 32 Abs. 1a, 208 Abs. 9 ArbVG

Diese Bestimmungen sind nicht notwendig, weil das Zustimmungserfordernis von uns - w.o. ausgeführt - abgelehnt wird.

Hochachtungsvoll


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

